

so von denen Marggraftümern Ober- und Nieder-Lausitz ins besondere handeln.

schlagenes wird das Brauen eines andern Bieres erlaubt 267. 307. VII. ist nicht anders, als mit der Dresdner Kanne auszuschenken, 302. f.

Bier, fremdes, vom Meißnischen wird noch die Ober-Lausitzische Biersteuer nachgezahlt, wie viel von andern zu entrichten, 270

— feuerstreyes s. Freybieren.

Bieraufseher, in den Sechsstädten zu bestellen, 258 deren Verpflichtung, 259. sollen die halbjährige Raths-Accertata und Brauregister mit unterschreiben, 259. sollen auch auf den Rittergäthern gesetzt, und bey den Gerichten verpflichtet werden, 264. Exchesnotul 266. dessen Nahmen und geschehene Vereyndung bey Strafe gleich bei der Ersten Einrechnung mit zu berichten ebend. sollen auf das Kannenmaß Acht haben, 303. V.

Bierbrauen und Schenken, alle daben nöthige Personen müssen vereydet, 440. daher Schenker sc. zur Landes-Hauptmannschaft gestellt werden, 439 welche vor ihrer Obrigkeit zu vereyden, 441

Berichte, soll nebst Gutachten, wo sonst auf das Remedium supplicacionis offene Recognitiones ertheilt worden, eingeschickt werden, 314. und zwar mit Einstellung alles, soll beim Remedio supplicationis binnen 8. Tagen erstattet werden 448. hauptsächlichen Verfahrens 218. inglichen, wenn wider ein gesprochenes Appellations-Urtikel Leutering eingewendet wird, 322. 330. f. 335. wenn zum Tode Verurtheilte Gnade suchen, gründlich und vollständig einzufinden, ebend. dabey soll bey der Unterzürft, die gewöhnliche Submission beobachtet werden, 349. Fälle, in denen auf eingewandte Provocationes, mit Einstellung alles hauptsächlichen Verfahrens Bericht zu erstatten, 322. und allenfalls einseitlich provisione zu verfügen, 323. in welchem sofort, längstens binnen 8. Tagen, ex officio, Bericht zu erstatten 326 448. und wie es in den übrigen Fällen hierunter zu halten, 327. 448

Biergefäße s. Gebinde, wie es, in Ansehung des noch auf 3. Jahr zu duldenen unrichtigen zu halten, 262

Bierschank, unbefugter, bey Strafe verboten, 264

Biersteuer, soll nicht nach den ganzen Gebäuden, sondern nach dem Gefäße, nach alten Budisini schen Gebinde, gegeben und jährlich in den gesetzten Terminen, nebst dem Bekanntnißschein ein geliefert werden, 157. f. muß noch vor dem Unterzünden erleget, oder durch Psänder gesichert werden, auch was sonst dabey zu beobachten, 267 wie die terminliche Einrechnung zu beschehen, Strafe der Schüttigen 268. f. daran kann, wegen des auf großen Gefäßen bleibenden Lagers, nichts abgekürzt werden, 305. XII

— geringere, die sich dazu berechtigt zu seyn glaubende, sollen binnen 6. Wochen, ihr Befugniß angeben, und gehörig darthun, 262. können die an der Gränze liegenden Brauberechtigten sich nicht anmaßen, 304. VIII

Biersteuer-Einnehmer, und Gegenschreiber, ihre Schuldigkeit und Berichtungen, bey den Einrechnungen, 268. monatliche Lande, die denen, so vom Lande einzurechnen haben, ertheilt werden kann, 269. Strafe derer, die sich an den Taxengeldern vergreifen, und wie bey sich ereignenden Verdachte zu verfahren, 268. 269. in der Nieder-Lausitz, s. Cognition.

Dritter Band.

Biersteuer-Mandat, neues vom 12. Dec. 1727. f. 254. ff. Cap. I. vom Schutt, 256. Cap. II. vom Biersteuer-Quanto, 257. Cap. III. von Bisitation der Gebäude sc. 258. Cap. IV. von des Bräuers, auch Malzers, Müllers und Erbkütsch mars Vereyndung, 259. Cap. V. von des Brauherrn Bestrafung, wegen übermäßigen Schüttens, 260. Cap. VI. vom Unterschlagen an Biere 261 Cap. VII. von Einführung des Ober-Lausitzischen gleichhaltenden Gebindes, 261. f. Cap. VIII. von der Bergstädte halber B-freiung 262. Cap. IX. von andrer Orte geringern Biersteuer, 262. f. Cap. X. von der Ritterschaft freyen Dischtrunk, 263. Cap. XI. von der Geistlichen und Schulbedienten freyen Dischtrunk, 264. Cap. XII. von Besoldungs- und andern Freybieren, 265. Cap. XIII. von Ausgebung gewisser Ladezettel auf dem Lande, 265. f. Cap. XIV. von Erlegung der Biersteuer vor dem Unterzünden, 267. Cap. XV. von der terminlichen Einrechnung, 268. Cap. XVI. von der Einnehmer-Berichtung, 268. f. Cap. XVII. vom Kessel und Erndtetrinken brauen, 269 Cap. XVIII. von freunden Biere, 369. f. Cap. XIX. von verbotner Antage auf die Biere, 270 Cap. XX. von Particiaption der Strafgelder, 270. f. Cap. XXI. vom rechtlichen Erkäutniß, 271

Biersteuer-Quantum, 258. 302. I. Biersteuer-Unterschleife, deren Bestrafung 264. Unterschaffung 264. Repartition der Strafgelder, 270 f. Strafgelder,

Biertare, 304. X.

Biertettel, s. Ladezettel.

Bothenlohn, 199. S. 9. von dessen Bescheinigung und Einreitung in fiscalischen Sachen, 428. f. 430. f.

Böttcher, sollen, bey 5. Thlr. Strafe, kein anders Gefäße, als nach Dresdenischen oder alt Budisini schen Gebinde versetzen, 261. Aufhebung der ehemals ergangnen Accisverordnung 262. dieses wird geändert, 275. f. Gebinde

Bindelwolle, deren Ausfuhr aus der Nieder-Lausitz, in die übrigen Thürfächischen Lande ist nach gelassen,

Brand, in Holzungen entstandner, zu dessen Löschung sind alle, auch nur angränzende und nahen Gemeinden zu helfen verbunden sc. 172. S. 2. 328

Brandcassen-Beytrag, wider die, von selbigem sich entziehenden gradatim, und wie, zu verfahren, 362. und wider die nicht entziehenden Obrigkeitkeiten ex officio zu procediren,

Brauherr, wie wegen übermäßigen Schüttens, 260. oder Unterschlag an Biere, zu bestrafen, 261

Braufen, sind nach Holzsparkunst anzulegen, 180. S. 14. darinnen dürres Holz zu brauchen, §. 15

Brauregister, 259

Brauzeichen s. Brauer.

Braufen, einzuführen, empfohlen, 179. S. 13

Brauer, deren Vereyndung, 259 soll bey Strafe, vor Erhaltung des Brauzeichens, nicht unterzünden, 267 müssen auf Verlangen allemal vor die Landes-Hauptmannschaft zur Vereyndung gesellt werden,

Bürgschaften der Weiber für ihre Ehemänner, wie es mit denen, die das 21. Jahr zurückgelegt, 438 (R. 1) 2

34